

Abstimmung vom 16.10.1966

# **Eine Verfassungsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger der Fünften Schweiz**

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergän-  
zung der Bundesverfassung durch einen Artikel  
45bis über die Auslandschweizer**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Eine Verfassungsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger der Fünften Schweiz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 293–294.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

1964 zählt die Schweiz, die in ihrer Geschichte immer wieder Auswanderungswellen erlebt hat, 160 000 Personen, die nur das Schweizer Bürgerrecht besitzen und im Ausland Wohnsitz haben. Dazu kommen rund 120 000 Doppelbürger, die bei den Schweizer Behörden immatrikuliert sind, und eine schwer zu schätzende Zahl nicht immatrikulierter Doppelbürger. Sie sind in zahlreichen Auslandschweizervereinen organisiert. Besonders aktiv setzt sich die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) seit dem Ersten Weltkrieg für die (nach den vier Sprachregionen) «Fünfte Schweiz» ein. Insbesondere gründet sie in Paris ein ständiges Sekretariat der Auslandschweizer.

Zwar üben die schweizerischen Konsulate schon im 19. Jahrhundert eine Schutzfunktion zugunsten der Auslandschweizer aus (vgl. Vorlagen 29, 44), doch eine eigentliche Verfassungsgrundlage für die Fünfte Schweiz wird erst im Zusammenhang mit den Debatten um eine Hilfeleistung an kriegsgeschädigte Auslandschweizer nach den beiden Weltkriegen zum Thema (vgl. Vorlage 171).

Aufgefordert durch ein Postulat, die Vorarbeiten für einen Verfassungsartikel zu beschleunigen, wendet sich der Bundesrat Ende der 1950er-Jahre an die NHG, die 1960 und 1962 nach internen Konsultationen zwei Vorschläge unterbreitet. Nach der Prüfung der Frage durch Rechtsexperten schickt der Bundesrat Ende 1963 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung, der ein sehr positives Echo findet. Der Bundesrat verabschiedet 1965 seinen Entwurf zuhanden des Parlaments. Diesem zufolge wird der Bund ermächtigt, die Auslandschweizer und ihre Institutionen zu unterstützen. Weiter kann er unter anderem deren politischen Rechte regeln, was ihm die Kompetenz gibt, das bisher fehlende Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer einzuführen.

Im Parlament regt sich keinerlei Opposition gegen den neuen Verfassungsartikel. Er wird in beiden Kammern unverändert und einstimmig gutgeheissen.

## GEGENSTAND

Der neue Art. 45bis ermächtigt den Bund «die Beziehungen der Schweizer im Ausland unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den diesem Ziel dienenden Institutionen beizustehen». Ferner kann er Bestimmungen erlassen über die politischen Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Fürsorge.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Auch im Abstimmungskampf macht sich keine organisierte Opposition gegen den neuen Verfassungsartikel bemerkbar. Alle Parteien und auch das Auslandschweizersekretariat befürworten ihn. Gleichwohl ist die Kampagne der Befürworter recht intensiv. Federführend setzt sich ein überparteiliches Komitee für die Revision ein, an dessen Spitze die drei alt Bundesräte Friedrich Traugott Wahlen, Max Petitpierre und Giuseppe Lepori stehen. Die Befürworter appellieren an die Solidarität mit der

Fünften Schweiz und weisen auf die Bedeutung der Auslandschweizer als Botschafter und für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz hin.

## ERGEBNIS

Der Verfassungsartikel über die Auslandschweizer wird mit 68,1% deutlich, aber angesichts des Ausbleibens jeglicher Opposition nicht mit überwältigender Mehrheit angenommen. Alle Stände stimmen der Vorlage zu, am deutlichsten Genf mit 91,0% Ja. In den Kantonen Schwyz, Valais, und Obwalden ist die Skepsis gegenüber dem neuen Verfassungsartikel bei Jastimmenanteilen unter 60% am grössten. Die Stimmbeteiligung beträgt 47,9%.

## QUELLEN

BBI 1965 II 385; BBI 1966 I 554. Müller 1966. Meynaud 1969: 414–420.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).